

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2007/031

freigegeben am 30.01.2007

GB 1

Sachbearbeiter/in: Herr Hollmeyer, Michael

Datum: 30.01.2007

Richtlinie über Zuständigkeiten für Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	13.02.2007	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	20.02.2007	Verwaltungsausschuss
Ö	27.02.2007	Rat

Beschlussvorschlag:

Die „Richtlinie über die Grundsätze und Zuständigkeiten für Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse von Geldforderungen der Gemeinde Rastede“ wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Die bisherige Richtlinie vom 20.09.2001 bedarf einer Überarbeitung, da hinsichtlich der Zuständigkeitsregelungen noch das Organ „Gemeindedirektor“ angesprochen wird. Außerdem hat sich gezeigt, dass eine Neuregelung der Zuständigkeit zweckmäßig ist, um die Entscheidungswege gegenüber dem Bürger zu verkürzen. In Anbetracht der bisher festgelegten aber nicht erforderlichen gehobenen Zuständigkeitsregelung zu Gunsten des Verwaltungsausschusses und des Rates ist dies auch gerechtfertigt. Hierbei wurden die Zuständigkeitsregelungen der Nachbargemeinden berücksichtigt und das Rechnungsprüfungsamt beteiligt.

Bisher lagen folgende Zuständigkeitsregelungen vor:

Art	Dauer	Betrag	Zuständigkeit
Stundung	bis einschl. 24 Monate	unbegrenzt	GD/BM
	über 24 Monate hinaus	bis zu 2.500 €	GD/BM
		ab 2.500 €	VA
Niederschlagung	befristet	unbegrenzt	GD/BM
	unbefristet	unbegrenzt	GD/BM
Erlass	--	bis zu 5.000 €	VA
		ab 5.000 €	Rat

Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen schlägt die Verwaltung folgende Zuständigkeitsregelung vor:

Art	Dauer	Betrag	Zuständigkeit
Stundung	bis einschl. 24 Monate	unbegrenzt	BM
	über 24 Monate hinaus	bis zu 10.000 €	BM
		ab 10.000 €	VA
Niederschlagung	befristet	unbegrenzt	BM
	unbefristet	bis zu 10.000 €	BM
		ab 10.000 €	VA
Erlass	--	bis zu 10.000 €	BM
		ab 10.000 €	VA

Eine Zuständigkeit des Rates wurde bewusst unberücksichtigt gelassen, um gegenüber dem Bürger einen unnötig langen Entscheidungsweg zu vermeiden. Dies erfolgte ebenso aus der Überlegung heraus, dass der Verwaltungsausschuss über Stundungen und Erlasse genauso verantwortungsvoll entscheidet wie der Rat.

Die neue Zuständigkeitsregelung zwischen Bürgermeister und Verwaltungsausschuss orientiert sich an der Praxis und zwar im Hinblick darauf, dass im Rahmen des Geschäftes der laufenden Verwaltung grundsätzlich der Bürgermeister zu entscheiden hat und nur in Fällen mit besonderer Bedeutung dem Verwaltungsausschuss eine Entscheidung obliegt.

Die überarbeitete „Richtlinie über die Grundsätze und Zuständigkeiten für Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse von Geldforderungen der Gemeinde Rastede“ ist als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

entfällt

Anlagen:

Richtlinie über die Grundsätze und Zuständigkeiten für Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse von Geldforderungen der Gemeinde Rastede